

Info-Brief 2 / 2016

Ausgabe vom 13.05.2016



SKM –
Landkreis Lörrach e.V.

SKM – Betreuungsverein · Hebelstraße 5 · 79650 Schopfheim

Termine

Zu unseren Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein.

BetreuerInnen-Treffen

► Für den Raum Weil / Lörrach

Am **Mittwoch, 8. Juni, 18.00 Uhr**, in der Kath. Sozialstation, Leopoldstraße 30, **Weil am Rhein**.
Thema des Abends: „Anvertrauensschutz – Überlegungen zur Selbstverpflichtungserklärung“.
Als Referent ist Herr Andreas Haug für Sie da.

► Für den Raum Rheinfeld / Grenzach-Wyhlen

Am **Mittwoch, 6. Juli, 18.00 Uhr**, im Pflegeheim Emilienspark, Emilienspark 2, **Grenzach**. Thema des Abends: „Psychotische Störungen“. Als Referenten begrüßen wir Herrn Dr. med. Fuat Zarifoglu, leitender Arzt im Kreiskrankenhaus Schopfheim.

► Für den Raum Lörrach / Weil

Am **Donnerstag, 15. September, 18.00 Uhr**, im Konferenzraum des Caritasverbands Lörrach (SpDi), Haagener Straße 15 a, **Lörrach**. Thema des Abends: „Pflegerreform ab dem 1.1.2017 – das Pflegestärkungsgesetz“. Als Referenten begrüßen wir Herrn Horst-Dieter Lüttner, Mitarbeiter der DAK Lörrach.

Aufgrund des Wunsches einiger Betreuer werden ab sofort **alle** BetreuerInnen-Treffen um 18.00 Uhr beginnen.

Fortbildung für ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen

Am **Donnerstag, 9. Juni, 9.00 – ca. 16.30 Uhr**, in der Kath. Akademie Freiburg, Wintererstraße 1, **Freiburg**. Thema des Tages: „Für Sicherheit sorgen ohne zu schaden. Zur Vermeidung von Fixierung in der häuslichen Pflege“. Die Tagungsgebühren betragen 25 Euro inkl. Verpflegung. Auf Antrag können die Gebühren teilweise erstattet werden. **Anmeldeschluss** ist der **31. Mai**. Herr Haug nimmt ebenfalls an der Fortbildung teil. Es können Fahrgemeinschaften gebildet werden. Bei Interesse melden Sie sich bitte umgehend per E-Mail oder Telefon bei uns.

Inhaltsverzeichnis

Termine

- BetreuerInnen-Treffen Weil 1
- BetreuerInnen-Treffen Grenzach..... 1
- BetreuerInnen-Treffen Lörrach 1
- Fortbildung „Fixierung i.d.häusl.Pflege“.... 1
- Kultur- und Geschichtsausflug 1

Aus dem Verein

- Verleihung Bundesverdienstkreuz 2
- Rückblick Mitgliederversammlung..... 2
- Nachtrag BetreuerInnen-Treffen Weil..... 2
- Nachfrage in eigener Sache..... 3
- Ehrenamtliche/r BetreuerIn gesucht..... 3
- Online-Beratung 3

Geistliches Wort 3

Rund um das Betreuungswesen

- Kündigung/Abschluss eines Miet-/Heimv. . 3

Sonstige Informationen

- Kathetersets müssen übernommen werden4
- Pflegekassen zahlen Treppensteighilfe..... 4
- Ein Recht auf Ruhestand gibt es nicht 5
- §32 des Bundesmeldegesetzes 5
- Termin Trialog Schopfheim 5
- Zukunft Spende „Ohne Moos nix los“..... 5
- Gooding.de 6

Zum Schluss

- Botschaft eines Rollstuhlfahrers..... 6

Impressum.....

Kultur- und Geschichtsausflug

Die Herren Hug und Weigel sowie Frau Fleig haben wieder einen interessanten Ausflug zusammengestellt.

Am **Samstag, 9. Juli ab 9.30 Uhr**, geht es zu einer Wanderung auf einem idyllischen Weg von Wehr nach Hasel. Danach ist eine Besichtigung der Erdmannshöhle vorgesehen. Zum Abschluss ist eine Einkehr zu Kaffee und Kuchen geplant. Zur besseren Organisation bitten wir Sie um **Anmeldung** der Personenzahl **bis zum Samstag, 2. Juli**.

Eine ausführliche Beschreibung hat Herr Hug für Sie vorbereitet, oder unter www.skm-loerrach.de

Aus dem Verein

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Herrn Hofmann

"Wir brauchen Menschen wie Sie"

Justizminister Stieckelberger überreicht Helfried Hofmann das Bundesverdienstkreuz für jahrzehntelanges soziales Engagement.



Justizminister Stieckelberger (links) überreicht Helfried Hofmann das Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland. Foto: sedlak

Auf Anregung des SKM – Lörrach wurde dem langjährigen ehrenamtlichen Betreuer und ehemaligen Vorsitzenden, Herrn Helfried Hofmann das Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Wir gratulieren Herrn Hofmann ganz herzlich zu dieser außergewöhnlichen Auszeichnung.



von links: Andreas Haug, Bernhard Schöffner, Herbert Handwerker, Erwin Hug, Peter Kiefer

Rückblick Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung trafen sich 24 Personen in der Begegnungsstätte des Bürgerheims Zell. Neben den Regularien sind verschiedene Mitglieder und Mitarbeiter für ihre langjährige Mitarbeit geehrt worden. Im Vorfeld gab es eine Führung durch das Textilmuseum in Zell.

Nachtrag zum Betreuertreffen am 3. Februar in Weil

Am 3. Februar war das Thema Infopunkt „Welche Anträge kann ich dort stellen“. Als Nachtrag haben wir hier Informationen für Sie. Seit dem Jahr 2016 gibt es eine **längere Kurzzeitpflege**: Die Dauer der Kurzzeitpflege erhöht sich von vier auf acht Wochen. Kurzzeit- und Verhinderungspflege können weiterhin miteinander kombiniert werden, sodass für pflegende Angehörige künftig eine Auszeit von bis zu 14 Wochen pro Jahr möglich ist. Außerdem wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt: Bei der Verhinderungspflege ab 2016 für einen Zeitraum von 42 Tagen, bei der Kurzzeitpflege 56 Tage. **Anspruch auf Übergangspflege**: Patienten, die nicht dauerhaft pflegebedürftig sind, erhalten nach einer Krankenhausbehandlung Anspruch auf Übergangspflege als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu zählen häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe sowie Kurzzeitpflege.

aus: Merkblatt der AOK, Pflege – was sich 2016 ändert

Nachfrage in eigener Sache

Um Ihnen möglichst gutes „Handwerkszeug“ an die Hand zu geben und Sie gut auszubilden möchten wir anfragen, ob Sie Interesse an einem Seminar zum Thema: „Beerdigung – wie läuft so etwas ab“ hätten. Dieses Seminar wäre für Sie wie auch für Ihre betreute Person, um Ängste zu nehmen. Wir freuen uns über zahlreiche Rückmeldungen.

Ehrenamtliche/r BetreuerIn gesucht

Aufgrund der großen Anzahl von Betreuungsanfragen möchten wir Ihnen regelmäßig eine Anfrage vorstellen. Vielleicht haben Sie Interesse, diese zu übernehmen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme mit der SKM-Geschäftsstelle.

Frau R.F., Jahrgang 1929 lebt aktuell im Pflegeheim Emilienpark Grenzach-Wyhlen. Frau F. benötigt Unterstützung in finanziellen und behördlichen Angelegenheiten. Bisher wurde sie von Bekannten per Vollmacht unterstützt, die dies aber nicht mehr machen möchten.

Online-Beratung

Unter der Internet-Adresse:

<http://skmev.de/beratung-hilfe/rechtliche-betreuung/>
(ist ebenfalls ein Hyperlink) ist eine Online-Beratung für den Bereich rechtliche Betreuung eingerichtet, den Sie nach Bedarf nutzen können.

von: SKM – Diözesanverein, Mail v. 24.2.2016



Geistliches Wort

Für Wunder muss man beten, für Veränderungen muss man arbeiten.

Thomas von Aquin (1224 – 1274)

aus: Caritas-Mitteilungen 1-2016

Rund um das Betreuungswesen

Kündigung/Abschluss eines Miet-/Heimvertrages

Für Kündigung/Abschluss eines Miet-/Heimvertrages ist ein entsprechender Aufgabenkreis notwendig: "Wohnungsangelegenheiten" oder "Aufenthaltsbestimmung" und "Vermögenssorge".

Wenn dem Betreuer der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ oder „Wohnungsangelegenheiten“ übertragen wurde, gilt:

- a) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichtes vor der Kündigung.
- b) Zur wirksamen Aufhebung eines Mietverhältnisses (sog. Mietaufhebungsvertrag) über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Diese kann vor Abschluss des Aufhebungsvertrags (dann muss dem Gericht eventuell der Vertragsentwurf vorgelegt werden) oder nachträglich (nachdem der Aufhebungsvertrag von den Vertragsparteien unterschrieben wurde) beim Betreuungsgericht beantragt werden kann.

Wenn der Betreute selbst die Kündigung unterschreibt, ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Voraussetzung dafür ist, dass er geschäftsfähig ist, also genau weiß, was er unterschreibt.

Im Rahmen der oben genannten Aufgabenkreise muss der Betreuer eine Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich dem Betreuungsgericht mitteilen. (Sollte er die Aufgabenkreise nicht haben, ist eine Information an das Betreuungsgericht trotzdem sinnvoll).

Der Abschluss eines Mietvertrages für eine Wohnung ist nicht genehmigungspflichtig, wenn der Wohnraum mit den üblichen Kündigungsfristen gekündigt werden kann.

Anders verhält es sich, wenn für den Betreuten ein unbefristeter Pacht- oder Mietvertrag abgeschlossen wird, der vertraglich länger als 4 Jahre dauert. Hier wäre die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Die Genehmigung des Betreuungsgerichts bezieht sich auf alle Verträge, bei denen der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen (länger als 4 Jahre) verpflichtet wird.

Diese Auffassung ist nicht einheitlich geregelt, im Landkreis Lörrach vertreten die zuständigen Amtsgerichte aber diese Auffassung.

Die Zustimmung zu einem Heimvertrag bedarf nicht der Zustimmung des Betreuungsgerichts, selbst wenn ein bestimmtes Zimmer gemietet wird und der Betreute den Vertrag nicht selbst wirksam abschließen kann. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimverträge) regelt einen Vertragstyp, der keinen Unterfall des Mietrechts darstellt.

Es bleibt aber eine unverzügliche Mitteilungspflicht an das Betreuungsgericht, damit im Rahmen der Aufsicht der angestrebte Heimwechsel noch geprüft werden kann.

zusammen gestellt von den Rechtspflegern an den Betreuungsgerichten im Landkreis Lörrach

Sonstige Informationen

Kathetersets müssen vom Kreissozialamt Lörrach übernommen werden

Für den Fall, dass es noch nicht bekannt sein sollte, hier ein Fall aus der Praxis:

Frau H., im Pflegeheim lebend, benötigt seit ca. zwei Monaten ein "Uronovis Katheterset incl. Octenilin 30ml". Dieses Katheterset muss ca. monatlich gewechselt werden.

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten von € 5,36 pro Set nicht.

Beim ersten Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim Kreissozialamt Lörrach hat dieses die Übernahme abgelehnt.

In diesem Antrag hatte ich nur das Datum und das Aktenzeichen einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zitiert und auf die Pflicht zur Übernahme hingewiesen.

Nach Einlegen des Widerspruchs hat das Kreissozialamt die Übernahme der Kosten übernommen, jedoch nur um den weiteren Aufwand zu vermeiden und "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht".

Darauf hin habe ich dem Kreissozialamt den Leitsatz der Entscheidung des BSG vom 23.08.2013, B 8 SO 17/12 mitgeteilt und diesen beim zweiten Antrag auf Übernahme von zwei Kathetersets wiederholt. Er lautet "Kosten für notwendige Arzneimittel, die von der gesetzlichen

Krankenversicherung nicht übernommen werden, sind vom Sozialhilfeträger bei Bedürftigkeit des Hilfeempfängers zusätzlich zum Barbetrag als weitere notwendiger Lebensunterhalt zu übernehmen, wenn sie in der stationären Einrichtung nicht angeboten werden."

Darauf hin hat das Kreissozialamt geschrieben, dass sie die Kosten für die Kathetersets übernehmen.

von unserem ehrenamtlichen Mitarbeiter Erhard Schöpflin

Pflegekassen zahlen eine Treppensteighilfe

...Menschen mit Behinderung brauchen im Alltag manchmal Hilfsmittel. Zum Beispiel eine Hilfe zum Treppensteigen. Oft ist nicht klar, wer es bezahlt. ...

... Das BSG (Bundessozialgericht) hat in einem Urteil entschieden, dass die Versorgung eines anerkannt pflegebedürftigen und auf einen Rollstuhl angewiesenen Menschen mit einer elektronisch betriebenen Treppensteighilfe ein Pflegehilfsmittel gemäß § 40 SGB XI darstellt. Der Kläger lebt mit seiner Ehefrau in einer Wohnung im ersten Stock eines Mehrfamilienhauses. Da es in dem Haus keinen Aufzug gibt, konnte er nur mit Hilfe von zwei Personen seine Wohnung

verlassen. Der Kläger hat daher geltend gemacht, ohne eine Treppensteighilfe an die Wohnung gefesselt zu sein. Die gesetzliche Krankenversicherung ist nur für Hilfsmittel zuständig, die nicht wegen der konkreten Wohnsituation erforderlich sind, sondern praktisch in jeder Wohnung benötigt werden. Die Pflegeversicherung stellt im Gegensatz dazu auf einen Hilfebedarf im individuellen Wohnumfeld ab. Hier handelt es sich um ein Pflegehilfsmittel, weil dem pflegebedürftigen Menschen mit der Treppensteighilfe eine selbständigere Lebensführung ermöglicht wird (Urteil vom 16. Juli 2014 – Az: B 3 KR 1/14 R) ...

auszugsweise aus: Lebenshilfe-Zeitung 4/2014, Seite 11

„Ein Recht auf Ruhestand gibt es nicht, Alter verpflichtet auch zum sozialen Gebrauch“

Diese markanten Aussagen hat Loring Sittler anlässlich seines Vortrags bei der Jahresauftaktveranstaltung der Caritas Baden-Württemberg in Stuttgart gemacht.

...„Diese Mitverantwortung wahrzunehmen, das verschafft einem (wem sage ich das?) etwas, das man eben nicht mit Geld kaufen kann: Sinn, Selbstwirksamkeit und Gruppenzusammenhalt, Gemeinsamkeit in der Sache und gegenseitige Anerkennung – in einem Wort zusammengefasst: ein unbeschreibliches Glücksgefühl, Mensch im wahrsten Sinne des Wortes zu sein.“ ...

von: Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Das komplette Referat senden wir Ihnen gerne auf Anfrage zu.

§ 32 des Bundesmeldegesetzes: Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

§ 32 des Bundesmeldegesetzes wird in 2 Vorschriften zitiert

(1) 1. Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen ... dienen, aufgenommen wird ... muss sich nicht anmelden, solange er für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. 2. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, innerhalb von zwei Wochen anzumelden. 3. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, haben die Leiter der Einrichtungen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Einrichtung zuständig ist; die betroffenen Personen sind zu unterrichten.

Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

Hat der Betreffende keinen Betreuer oder hat dieser nicht die Aufenthaltsbestimmung, liegt die Meldepflicht beim Heimleiter, wenn der Betroffene zu einer Meldung nicht in der Lage ist.

Alle genannten Regelungen gelten bundesweit.

von: Horst Deinert, freiberuflicher Dozent im Betreuungswesen, Autor, Sozialarbeiter

Termin vom Offenen Treff Schopfheim (Trialog)

In regelmäßiger Reihenfolge bietet das Diakonische Werk, Offener Treff Schopfheim, Trialog Begegnungsmöglichkeiten und Vorträge an. Der nächste findet statt am **Donnerstag, 16. Juni um 19 Uhr** im evangelischen Gemeindehaus Schopfheim-**Fahrnau**. Thema ist: Schlafstörungen mit dem Arzt Dr. Zarifoglu vom Kreiskrankenhaus Schopfheim. Interessierte Personen sind herzlich willkommen.

Zukunft-Spende

„Ohne Moos – nix los“ Wir versuchen über verschiedene Kanäle unsere Arbeit zu finanzieren. Einer davon ist die Zukunft-Spende: Sie feiern Geburtstag oder ein Jubiläum und wissen nicht, was Sie sich wünschen sollen?

Wünschen Sie sich doch eine Spende zugunsten des SKM – Lörrach. Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre Spendenaktion.

Unsere diözesanweite Aktion - „Zukunft spenden“ durch Antiaussparanden



Zukunft spenden

Sie feiern Geburtstag oder ein Jubiläum? Ein wunderbarer Tag – um zu helfen!

Die SKM engagiert sich mit seinen Dienstleistungen in der Welt. In der Diözese, die Diakonien und der Hospizarbeit. Helfen Sie sich selbst und andere – für ein Leben in Würde. In unserer neuen Spendenaktion „Zukunft spenden“ können Sie sich von Ihren Gläubigern als Zukunft spenden.

SKM

Genauere Informationen über die Aktion erhalten Sie in Ihrer Geschäftsstelle.

Tue Gutes mit gooding.de

Die Internet-Plattform www.gooding.de ermöglicht es jedem, unseren Verein durch seine Online-Einkäufe zu unterstützen – ganz ohne Mehrkosten. Angeschlossen sind mehr als 1.000 Online-Shops wie Amazon, Ebay, HRS, Bahn oder Zalando. Bei jedem Einkauf erhält unser Verein eine Provision, im Durchschnitt ca. 5% des Einkaufswertes. Sie selbst bezahlen dabei nicht mehr, die Provision wird durch die Unternehmen gezahlt. Gooding selbst finanziert sich durch einen freiwilligen Anteil der Unternehmensprovision. Man muss sich als Nutzer nicht registrieren und keine Daten über sich preisgeben. Daher würden wir uns freuen, wenn Sie Ihre Online Einkäufe über Gooding machen und unseren Verein dabei auswählen!

Gehen Sie dazu auf unsere Homepage: www.skm-loerrach.de. Wählen Sie unter „gutes tun“ den Link „Einkaufen und spenden“, klicken Sie hier auf den Link im Kasten „jetzt mitmachen“. Sie landen auf der Seite von gooding.de. Wählen Sie nun Ihren Online-Shop aus, bei dem Sie einkaufen wollen und tätigen Sie ganz normal Ihren Einkauf.

Alternativ geben Sie folgenden Link ein:

<https://www.gooding.de/organization/list/sorting/score/q/SKM>

Wir freuen uns über jeden, der unseren Verein auf diese Weise unterstützt.

Aktuell haben wir ein Guthaben von 74,60 Euro und 33 Unterstützer. Herzlichen Dank den Spendern und Unterstützern, die wir nicht persönlich erreichen können.

Zum Schluss

Wie viele Menschen können aufstehen, wissen aber nicht, warum.

Können stehen, wissen jedoch nicht, wozu.

Können laufen, ohne zu wissen, wohin.

Wie viele können hören und verstehen dennoch nicht.

Können sehen, aber erkennen nicht.

Wie viele Menschen haben eine Stimme, aber nichts zu sagen.

Wie viele Menschen haben ein gesundes Herz, aber nichts, wofür es schlägt.

(Botschaft eines Rollstuhlfahrers)

von unserer ehrenamtlichen Betreuerin Veronika Junker

Impressum

Wir sind:

Seit 1992 offiziell ein anerkannter Betreuungsverein zur Führung ehrenamtlich und hauptamtlich rechtlicher Betreuungen. Bei uns engagieren sich ca. 227 Menschen ehrenamtlich, davon sind 173 ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen (Stand 31.12.2015).

Unsere Aufgaben:

- Suche – Begleitung – Beratung von ehrenamtlichen rechtlichen BetreuerInnen, • Information der Bevölkerung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, • Führung von hauptamtlichen rechtlichen Betreuungen

Die Erstellung dieses Info-Briefs erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Garantie.

Herausgeber:



SKM - Kath. Verein f. soziale Dienste im Landkreis Lörrach e.V., Hebelstr. 5, 79650 Schopfheim
☎ 07622 / 67 17 17 – 0, 📠 07622 / 67 17 17 – 9, E-Mail: info@skm-loerrach.de, www.skm-loerrach.de
V.i.d.P.: Andreas Haug, Redaktion: Andrea Köppl, Andreas Haug, Auflage: 500 Stück

Dieser Info-Brief wurde mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren des Landes Baden-Württemberg und des SKM-Diözesanvereins mit kirchlichen Mitteln ermöglicht.